

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



Arbeiten für eine OCI-Lösung gehen weiter; mehrere kleinere Entscheidungen wurden getroffen

In der gemeinsamen Sitzung von IASB und FASB am 18. April 2012 wurde über die Bilanzierung von retrospektiven Rückversicherungsverträgen („Loss Portfolio Transfers“), den Ausweis von Policendarlehen sowie über die bilanzielle Folgewirkung bei Änderung, Ergänzung oder Umwandlung von Versicherungsverträgen diskutiert.

Zuerst stand die Frage im Mittelpunkt, über welchen Zeitraum die Residual Margin (IASB) bzw. die Single Margin (FASB) bei retrospektiven Rückversicherungsverträgen durch den Erstversicherer (Zedenten) und den Rückversicherer (Zessionär) aufgelöst werden soll. Ausgehend von einer Deckungsperiode bei retrospektiven Verträgen vom Abschluss des Rückversicherungsvertrages bis zum Ende des Abwicklungszeitraums der zugrunde liegenden Versicherungsverträge sollen die Residual Margin (IASB) und die Single Margin (FASB) jeweils über den verbleibenden Abwicklungszeitraum vereinbart werden. Diese Entscheidung wurde von IASB und FASB einstimmig getroffen.

Anschließend wurde die Bilanzierung von schadenverlaufsabhängigen Größen bei Rückversicherungsverträgen besprochen, indem diese sowohl beim Erstversicherer als

auch beim Rückversicherer unter den Versicherungsleistungen und nicht unter den Prämien oder Provisionen ausgewiesen werden sollen. Weiterhin soll ausschließlich die Schadenerfahrung zum Bilanzstichtag in die Bewertung einfließen. Sofern jedoch eine schadenverlaufsabhängige Komponente nicht verpflichtend Anwendung findet, wie z.B. beim Wahlrecht des Erstversicherers durch eine zu leistende Wiederauffüllungsprämie die Risikodeckung zu verlängern, führt dies zu einer Erfassung unter den Prämieneinnahmen. Sämtliche Vorschläge wurden einstimmig durch IASB und FASB angenommen.

Wie bereits mehrfach berichtet, bestehen tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen IASB und FASB über die Anwendungskriterien des Building Block Approach (BAA) und des Premium Allocation Approach (PAA). Das IASB hatte sich darauf verständigt, dass ein Versicherer den PAA nur dann anwenden kann, wenn dieser eine vernünftige Schätzung des BAA darstellt, wohingegen das FASB sich darauf geeinigt hat, dass der PAA verpflichtend anzuwenden ist, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Deshalb schlug der Stab dem FASB vor, dass der Erstversicherer den jeweils für die zugrunde liegenden Versicherungsverträge verwendeten Ansatz verwenden solle, selbst wenn dies die Aufteilung eines Rückversicherungsvertrages in zwei Komponenten bedeutet, weil die zugrunde liegenden Verträge teilweise nach dem PAA und nach dem BBA bilanziert werden.

Für das IASB räumte der Stab dem Zedenten die Möglichkeit ein, den PAA für den Rückversicherungsvertrag anzuwenden, wenn dies zu einer Bewertung führt, die eine vernünftige Schätzung des BAA darstellt. Für IASB und FASB schlug der Stab vor, dass der Rückversicherer in der gleichen Weise wie bei einem Erstversicherungsvertrag beurteilen sollte, ob der Rückversicherungsvertrag nach dem PAA oder dem BBA abgebildet werden soll. Der Vorschlag der Stabsmitarbeiter fand eine Mehrheit von sechs Mitgliedern des FASB und zwölf Mitgliedern des IASB.

Im Hinblick auf den Ausweis von Policendarlehen sollen diese als Teil des Versicherungsvertrages bilanziert werden. Falls die Anlagekomponente eines Versicherungsvertrages vom Versicherungsvertrag entbündelt wird, würde das Policendarlehen als Teil der Anlagekomponente behandelt. Das FASB sprach sich hierfür einstimmig und das IASB mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen aus.

Schließlich wurde am 18. April 2012 über Policennachträge diskutiert. Der Vorschlag des Stabs, Vertragsänderungen zum Zeitpunkt des Vertragszugangs als integrales Vertragsbestandteil zu bilanzieren, wurde von den Boards einstimmig angenommen.

Für bedeutsame Vertragsänderungen, die nach dem Vertragszugang erfolgen, wurde zunächst eine Begriffsabgrenzung vorgenommen. Nach Vorschlag des Stabs ist bei einer bedeutenden Vertragsänderung der bisherige Vertrag auszubuchen und ein neuer Vertrag einzubuchen. Als bedeutende Vertragsänderung werden folgende Änderungen betrachtet, die

1. den neuen Vertrag nicht mehr oder erstmalig unter den Anwendungsbereich des Versicherungsstandards fallen lassen,
2. für den neuen Vertrag abweichend vom bisherigen Vertrag ein anderes Bilanzierungsmodell (BAA oder PAA) ermöglichen oder
3. den neuen Vertrag einem abweichenden Portfolio zuordnen.

Die Mehrheit der Boards stimmte den ersten beiden Kriterien zu und bat den Stab, das dritte Kriterium stärker abzugrenzen.

Für die Bewertung des hypothetisch (aufgrund bedeutsamer Vertragsänderungen) abgegangenen bisherigen Vertrags und des hypothetisch zugegangenen neuen Vertrags empfahl der Stab, aktuelle unternehmensspezi-

fische Wertansätze zu verwenden, was durch die Boards mehrheitlich beschlossen wurde.

Nach Ansicht des Stabs sind unbedeutende Änderungen von Versicherungsverträgen und als Folge die erlöschenden Verpflichtungen inklusive der darin enthaltenen verbleibenden Marge ergebniswirksam auszubuchen. Die sich durch unbedeutende Änderungen neu ergebenden Verpflichtungen sind als neuer Vertrag zu erfassen. Die Boards erbaten eine Klarstellung der Formulierung durch den Stab im Hinblick auf die Margenauflösung und stimmten dem Vorschlag einstimmig zu.

Abschließend wurde der Ausweis bei Commutation (Zurückübertragung von Rückstellungen und der zugehörigen Verpflichtung zur Schadenabwicklung auf den Erstversicherer) von Rückversicherungsverträgen besprochen. Der Stab schlug einen Nettoausweis vor, der nur das Gesamtergebnis der Commutation zeigt. Diesem Vorschlag wurde von den Boards mehrheitlich zugesagt.

Am 19. April 2012 fanden in der gemeinsamen Board-Sitzung Schulungsveranstaltungen über die Auflösung der Single Margin des FASB sowie über eine mögliche OCI-Nutzung (Other Comprehensive Income) aufgrund von verschiedenen Änderungen bei der Bewertung von Versicherungsverpflichtungen statt.

Zunächst zeigte der Stab die Bedeutung der bisherigen FASB-Entscheidungen für die Auflösung der Single Margin. Insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung der Marge nach dem BAA und dem PAA ergeben sich erhebliche Diskussionen. Der Stab empfahl dem FASB, die Entscheidung einer vollständigen Auflösung der Single Margin für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag verlustbringend wird, zu überdenken. Schließlich wurde festgestellt, dass die Ergebnisse nach dem FASB-Single-Margin-Ansatz mit einer Auflösung entsprechend der Risikoreduzierung über den Deckungs- und Abwicklungszeitraum und dem nach Risiko- und Residualmarge differenzierenden Ansatz des IASB für viele Produkte vergleichbar sind.

In der Schulungsveranstaltung über eine Nutzung des OCI wurden seitens des Stabs Vorlagen für die entscheidungsfindende Boardsitzung im Mai präsentiert.

Nach einer Einführung zum Hintergrund der Vorschläge insbesondere über eine Erfassung der Zinsschwankungen im OCI und deren Recycling (Umgliederung der im OCI erfassten Beträge in das Jahresergebnis) schlossen sich Ausführungen des Stabs zu weiterführenden

Aspekte der OCI-Nutzung wie z.B. der Berücksichtigung zinssensitiver Annahmen in den sonstigen Zahlungsströmen, der verpflichtenden oder optionalen Anwendung, der Bewertungseinheit, der Ausübung (Frequenz) des Wahlrechts oder der Notwendigkeit der Überprüfung einer möglichen Verlusterfassung an. Bei einigen Aspekten wurden einzelne Punkte von Seiten der Boards aufgegriffen – zu einer umfassenden Diskussion kam es jedoch kaum.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Boards grundsätzlich zinsinduzierte Wertänderungen der Versicherungsverpflichtungen eher im OCI abbilden wollen als in der Erfolgsrechnung, um so einer erhöhten Ergebnisvolatilität entgegenzuwirken. Dennoch verbleiben Bedenken u.a. im Hinblick auf die Komplexität einzelner Aspekte und einer möglichen Überlagerung der ökonomischen Volatilität. Für die oben genannten weiterführenden Themen bestand wesentlich geringere Unterstützung. Die Thematik soll erneut auf der Tagungsordnung des gemeinsamen Treffens von IASB und FASB im Mai 2012 stehen.

Das nächste gemeinsame Treffen von IASB und FASB findet vom 21. bis 25. Mai 2012 statt. Wahrscheinlich wird es am 18. und 19. Mai eine Schulungsveranstaltung geben.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engeländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an fengelaender@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jeder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberuns.